

Ordnung zur Erhebung von Studienbeiträgen der Katholischen Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitrag	2
§ 2 Verwendung	2
§ 3 Befreiungstatbestände	2
§ 4 Fristen	2
§ 5 Ausnahmen	2
§ 6 Härtefall	3

§ 1 Beitrag

Ab dem Wintersemester 2012/13 werden für alle nicht Teilnehmer finanzierten Studiengänge Studienbeiträge in Höhe von 280,00 EUR pro Semester erhoben.

§ 2 Verwendung

Die Studienbeiträge dienen ausschließlich der Erfüllung der verfassungsgemäßen Aufgaben der Katholischen Hochschule Freiburg (KH Freiburg).

§ 3 Befreiungstatbestände

- (1) Die Regelung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Sommersemester 2007 und später an der KH Freiburg aufnehmen. Studierende, die beurlaubt sind und Studierende in Praxissemestern sind von der Zahlung befreit. Als Praxissemester in diesem Sinne gelten auch während des Studiums anfallende Praxiszeiten in Studiengängen ohne ausgewiesenes Praxissemester, sofern sie in der Summe den Umfang eines Praxissemesters aufweisen.
- (2) Auf Antrag sind Studierende von der Beitragspflicht zu befreien,
 - a) wenn sie zwei Geschwister haben, die zur gleichen Zeit kostenpflichtig an einer Hochschule studieren oder je mindestens sechs Semester lang kostenpflichtig an einer Hochschule studiert haben;
 - b) bei Erziehung eines Kindes gemäß § 32 Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes (ESTG), für das zu Beginn des jeweiligen Semesters Kindergeld gemäß § 62 ESTG bezogen wird;
 - c) bei Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder chronischer Erkrankung mit studienerschwerenden Auswirkungen;
 - d) die sich während des betreffenden Semesters im Mutterschutz nach dem Mutterschutzgesetz befinden;
 - e) wenn sie Angehörige als Pflegeperson gemäß § 19 SGB XI pflegen.
- (3) Die Anträge auf Befreiung sind jeweils bis zum 15.07. bzw. 15.01. für das folgende Semester an die Abteilung Wirtschaft und Finanzen (studienbeitraege@kh-freiburg.de) unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen zu stellen. Vor der Erstimmatrikulation kann ein Antrag auf Befreiung von Studienbeiträgen gestellt werden.

§ 4 Fristen

- (1) Für Studienanfänger*innen ist der Studienbeitrag in voller Höhe mit der Einschreibung zu entrichten.
- (2) In den Folgesemestern ist der Studienbeitrag in der Regel in voller Höhe jeweils zur Rückmeldung (31.01. bzw. 31.07.) zu entrichten.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Studierende, die ein Studiensemester im Ausland verbringen, müssen für dieses Semester keine Studienbeiträge entrichten.

- (2) Gibt es mit einer kooperierenden Hochschule konkrete Vereinbarungen darüber, dass Austauschstudierende Studienbeiträge jeweils an ihrer Heimathochschule entrichten, so gilt dies auch für die Austauschstudierenden der KH Freiburg.
- (3) Die Studienbeiträge für ausländische Studierende entfallen, wenn zwischen den Hochschulen vereinbart wurde, für Austauschstudierende keine Studienbeiträge zu erheben.

§ 6 Härtefall

- (1) In begründeten Einzelfällen kann ein*e Studierende*r durch Vorstandsbeschluss ganz oder teilweise von Studienbeiträgen befreit werden.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist jeweils bis zum 15.07. bzw. 15.01. für das folgende Semester an die Abteilung Wirtschaft und Finanzen (studienbeitraege@kh-freiburg.de) zu stellen.

Diese Ordnung wurde von der Gesellschafterversammlung am 13.10.2021 beschlossen und tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Freiburg, 13.10.2021

gez.

Dietmar Krauß
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung